



BUNDESVERBAND FÜR ERZIEHUNGSHILFE e.V.

---

## **Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Kontext von Jugendhilfe, Recht und Politik**

Eine Positionierung des AFET- Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.  
zu Fachlichkeit und Standards

AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.  
Georgstraße 26  
30159 Hannover  
Tel. 0511/3539913  
E-Mail: [info@afet-ev.de](mailto:info@afet-ev.de)  
[www.afet-ev.de](http://www.afet-ev.de)



BUNDESVERBAND FÜR ERZIEHUNGSHILFE e.V.

## **Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Kontext von Jugendhilfe, Recht und Politik**

Eine Positionierung des AFET- Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. zu Fachlichkeit und Standards

Der AFET hat die Situation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMF) aus aktuellem Anlass aufgegriffen und frühzeitig zum Inhalt fachpolitischer Diskurse innerhalb des Verbandes und in der Jugendhilfe gemacht.

Dem Thema UMF hat der AFET in seinen Gremien breiten Raum eingeräumt und in den fachlichen Austausch, z. B. bei der BAG Landesjugendämter, dem Jahresgespräch mit dem BMFSFJ, der Konferenz der Erziehungshilfefachverbände und dem Jahresgespräch mit Parlamentariern und Parlamentarierinnen des Deutschen Bundestages eingebracht.

In mehreren Expertengesprächen, zu dem ExpertInnen von Ministerien, aus Verbänden und Einrichtungen sowie öffentlicher und freier Jugendhilfe aus dem ganzen Bundesgebiet eingeladen waren, wurde die Situation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge im Kontext von Jugendhilfe, Recht und Politik diskutiert und aufbereitet.

Der Bundesvorstand des AFET veröffentlicht die sich daraus ergebenden Handlungsanforderungen als eine fachliche Positionierung zur Situation minderjähriger Flüchtlinge.

Der AFET gibt mit dieser öffentlichen Stellungnahme erneut einen Anstoß zur notwendigen rechtlichen und fachlichen Anpassung als Folge der vollständigen Gültigkeit der UN-Kinderrechtskonvention in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Situation ist gekennzeichnet durch die regional sehr unterschiedlich starke Zunahme unbegleiteter minderjährige Flüchtlinge in den letzten 2 Jahren. Sie erfordert ein Reagieren der Jugendämter, der freien Träger der Jugendhilfe sowie der Entscheidungsträger in Bund, Ländern und Kommunen. Zwar ist der Zuzug nur schwer kalkulierbar, aber angesichts der vielen Krisenregionen in der Welt ist nicht mit einer Abnahme der Zuwanderung junger Flüchtlinge zu rechnen.

Das Thema UMF berührt öffentliche wie freie Träger der Jugendhilfe gleichermaßen. Deshalb sieht sich der AFET als Bundesverband, der sich als Dialogplattform für öffentliche

und freie Träger versteht, in der Pflicht auf die aktuellen Entwicklungen und Erfordernisse zu reagieren und die Debatte zu forcieren.

## **Politische Positionierung im Interesse des Kindeswohls**

### **UN-Kinderrechtskonvention**

Die UN-Kinderrechtskonvention gilt in Deutschland seit 1992. Die damalige Bundesregierung hat mit der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde eine Erklärung abgegeben, in der sie Vorbehalte gegen die unmittelbare Anwendung der Konvention u. a. im Ausländerrecht äußerte. Nach zahlreichen Interventionen der Fachöffentlichkeit und Teilen der Zivilgesellschaft wie der Politik ist die Rücknahme dieser Erklärung erfolgt. Seitdem gilt die Konvention auch in Deutschland ohne Einschränkung.

In diesem Kontext ist es aus AFET-Sicht zwangsläufig, dass alle unter 18-jährigen gemäß der UN-Kinderrechtskonvention als Kinder/Jugendliche anzusehen sind und somit gemäß Kinder- und Jugendhilferecht im Sinne einer vorläufigen Schutzmaßnahme in Obhut genommen werden müssen. Dies ergibt sich auch aus § 1 Abs. 3.3 des SGB VIII der das Ziel hat, „Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl (zu) schützen“.

Auch aufgrund der gesetzlich verpflichtenden Gleichbehandlung von in- und ausländischen Kindern und Jugendlichen (Art. 3, Art. 20 sowie Art. 22 UN-Kinderrechtskonvention und § 6 SGB VIII) muss die Inobhutnahme und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nach geltenden Jugendhilfestandards erfolgen.

Dass die Bestimmungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht immer in vollem Umfang angewandt werden (§ 1 Recht auf Erziehung, § 5 Wunsch- und Wahlrecht, § 8 Beteiligung von Kindern/Sozialgesetzbuch VIII) ist auch aus Sicht der Wohlfahrtsverbände und anderer Initiativen, etwa der National Coalition, der 110 Organisationen u.a. auch der AFET angehören, ein nicht hinzunehmender Zustand. Während einerseits der Kinderschutz seit Jahren zentrales Thema auf der politischen, gesetzlichen und fachlichen Ebene ist, wird andererseits den Über-16-jährigen unbegleiteten Flüchtlingen dieser Schutz regional unterschiedlich und häufig nur teilweise gewährt.

Der AFET begrüßt die Rücknahme des Vorbehaltes zur UN-Kinderrechtskonvention, die am 15.07.2010 völkerrechtliche Wirkung erlangte, ausdrücklich und fordert jetzt auch die notwendigen politischen Konsequenzen, die dazu führen, dass die Belange der 16 und 17-jährigen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge durch eine konsequente Anwendung des Sozialgesetzbuches VIII Berücksichtigung finden.

### **Asylverfahrens- und Aufenthaltsgesetz**

Laut dem Asylverfahrens- und Aufenthaltsgesetz gelten Jugendliche ab Vollendung des 16. Lebensjahres in allen asyl- und aufenthaltsrechtlichen Belangen als voll handlungsfähig.

Dies lässt sich nach Meinung unseres Verbandes aus fachlicher Sicht nicht begründen. Die Regelung stellt im gängigen Rechtssystem einen Bruch dar, entspricht nicht dem Gedanken

des Jugendschutzes und überfordert die Betroffenen, da das Asylverfahrensrecht für junge Menschen zu komplex und nicht leicht durchschaubar ist.

Der AFET nimmt erfreut zur Kenntnis, dass eine Verteilung junger Flüchtlinge im Bundesgebiet, wie es bei erwachsenen Flüchtlingen nach dem EASY-Verfahren praktiziert wird, aktuell kaum noch stattfindet. Die gesetzlichen Regelungen würden jedoch eine Verteilung zulassen. Diese Option sollte aber grundsätzlich ausgeschlossen sein.

Zum Teil werden unbegleitete minderjährige Flüchtlinge weiterhin in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Dies entspricht nicht dem Kindeswohl und ist daher abzulehnen.

Der AFET sieht den eindeutigen Vorrang des Kinder- und Jugendhilfegesetzes auch für die über 16jährigen unbegleiteten Flüchtlinge. Von einer vollen Handlungsfähigkeit von Ü-16jährigen UMF im asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren auszugehen, ist unter kinder- und jugendschutzrechtlichen Annahmen unangemessen. Deshalb sind gesetzliche Änderungen vorzunehmen, um eine regelhafte Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe und die Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe zu gewährleisten. Zudem sind Inhaftierungen Minderjähriger aus asyl- und ausländerrechtlichen Gründen in keinem Fall akzeptabel. Beim Flughafenverfahren muss gewährleistet sein, dass auch diese jungen Flüchtlinge durch die Kinder- und Jugendhilfe Unterstützung erhalten.

### **Bundesweite Empfehlungen und Standards im Rahmen der Jugendhilfe**

Der AFET verzeichnet sowohl in der Fachdebatte als auch im politischen Kontext sowie auf der fachpraktischen Ebene der Jugendämter ein steigendes Bewusstsein für die Belange der UMF. Dies ist positiv zu bewerten und wird anerkennend festgestellt. Der AFET erkennt auch an, dass seit Änderung des § 42 SGB VIII im Jahre 2005 Verbesserungen der Inobhutnahme und Betreuung von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen festzustellen sind. Viele Bundesländer und örtliche Ebenen gewährleisten fachlich gut qualifizierte Inobhutnahmen. Diese gilt es weiter zu entwickeln und bundesweit zu festigen. Die Entwicklung von Standards würde einheitlichere Bedingungen für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge gewährleisten und auf Länder- wie örtlicher Ebene hilfreich sein. Hier gibt es in ausgewählten Ländern und Kommunen gute Grundlagen, an denen man anknüpfen kann.

Der AFET begrüßt die aktuellen Initiativen der obersten Jugend- und Familienbehörden offenen Fragen im Kontext unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge stärker in den Fokus zu rücken und an der Entwicklung von Standards zu arbeiten.

Der AFET fordert ausdrücklich die Gewährleistung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für UMF im gesamten Bundesgebiet.

# **Jugendhilfe und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge**

## **Clearingstellen**

§ 42 SGB VIII regelt, dass das Jugendamt ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform, unterzubringen hat. In der Regel erfolgt die Unterbringung von jungen Flüchtlingen in einer geeigneten Einrichtung bzw. sonstigen Wohnform, die die Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung gemäß § 45 SGB VIII hat und deren zentrale Aufgabe ein Clearing ist. Das Clearingverfahren dient der Klärung der Situation des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings. Dabei gilt es sozialpädagogische, psychologische und ethnologische, aber auch juristische, gender und gesundheitliche Aspekte zu berücksichtigen. Darauf aufbauend ist der individuelle Unterstützungsbedarf (z.B. schulisch, beruflich, therapeutisch) unter Berücksichtigung der vorhandenen Fähigkeiten und Fertigkeiten einerseits und der persönlichen Problembereiche andererseits in einem Hilfeplanverfahren unter Beteiligung des Jugendlichen festzulegen sowie die weiteren Aufenthaltsperspektiven (etwa Ort der Unterbringung, Asylverfahren etc.) zu entwickeln.

Der AFET fordert für junge Flüchtlinge die Einrichtung von spezialisierten Clearingstellen im Rahmen der Jugendhilfe. Eine Inobhutnahme muss gemäß § 42 SGB erfolgen, damit die oft traumatisierten Kinder und Jugendlichen durch fachlich qualifiziertes Personal den Standards der Jugendhilfe entsprechend aufgenommen werden.

## **Altersschätzung und Altersfestsetzung**

Die schwierige Frage der Altersschätzung sollte sich nach Auffassung des AFET an folgenden Kriterien orientieren:

Grundsätzlich sind junge Menschen, die ihr Alter mit unter 18 Jahren angeben, in den Clearingstellen aufzunehmen. Die sich anschließende Inaugenscheinnahme und Altersfeststellung soll unter der Verantwortung des Jugendamtes erfolgen. Eine Altersschätzung erfolgt durch eine äußerliche Inaugenscheinnahme, die immer in Verbindung mit Gesprächen über die Lebenssituation (Glaubwürdigkeitsfrage, Lebenserfahrung etc.) stehen muss. Grundsätzlich ist die Unterstützung durch einen Dolmetscher oder die Möglichkeit einer muttersprachlichen Kommunikation zu gewährleisten und bei einer Ablehnung oder Beendigung der Inobhutnahme ist ein rechtsfähiger Bescheid zu erteilen.

Es besteht kritischer Entwicklungsbedarf bezüglich der derzeit angewandten unterschiedlichen Verfahrensweisen zur Altersschätzung und Altersfestsetzung. Ein bundesweiter Fachaustausch zu den Erfahrungen und Vorgehensweisen ist daher wünschenswert. Dabei sollten auch die angewandten (umstrittenen) medizinischen Verfahren mit ExpertInnen aus dem medizinischen Bereich kritisch diskutiert werden.

Der AFET hält es für unabdingbar, dass die Altersschätzung ausschließlich von zwei erfahrenen Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe unter Beteiligung eines Dolmetschers durchgeführt wird. Eine Dokumentation der Altersschätzung und der Altersfestsetzung in einem rechtsfähigen Bescheid ist zu gewährleisten.

Die derzeit angewandten Verfahren sind den aktuellen Entwicklungen auf diesem Gebiet anzupassen und weiter zu entwickeln.

### **Inobhutnahme durch das Jugendamt**

Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen, welches/welcher unbegleitet nach Deutschland kommt und bei dem sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten, in Obhut zu nehmen. Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen. Des Weiteren ist unverzüglich die Bestellung eines Vormundes oder Pflegers zu veranlassen (§ 42 SGB VIII). Gemäß § 42 Abs. 2 sowie Abs. 3 SGB VIII hat das Jugendamt im Rahmen der Inobhutnahme „die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen.“

In vielen Bundesländern und Jugendämtern wird erfreulicherweise mittlerweile eine fachlich fundierte Inobhutnahme gewährleistet.

Der AFET lehnt die Inobhutnahme/Unterbringung von unbegleiteten unter-18jährigen jungen Flüchtlingen in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften grundsätzlich ab und fordert stattdessen eine regelhafte Inobhutnahme im Rahmen der Jugendhilfe.

Die Jugendämter (und freien Träger) haben sich organisatorisch und fachlich auf die regional sehr unterschiedlich starke Ankunft von unbegleiteten Flüchtlingen einzustellen. Die Jugendämter müssen in die Lage versetzt werden, diese Aufgabe durch ausreichende personelle Kapazitäten zu leisten. Zudem muss eine ausreichende Kapazität an fachlich gebotenen Unterbringungsmöglichkeiten vorhanden sein.

Zu den zu gewährleistenden Standards zählen aus Sicht des AFET auch die angemessene sprachliche Kommunikation durch DolmetscherInnen und -soweit möglich- durch Akquirieren von Fachpersonal, mit entsprechendem Migrationshintergrund, für die Inobhutnahmestellen und Einrichtungen der Jugendhilfe.

Geboten ist auf kommunaler Ebene die Berücksichtigung der spezifischen UMF-Bedarfe im Rahmen der Jugendhilfeplanung.

Sinnvoll ist es aus Sicht des AFET, dass zumindest in den stark frequentierten Jugendämtern - sofern noch nicht geschehen - spezielle AnsprechpartnerInnen für alle Fragen im Kontext von Zuwanderung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge benannt und geschult werden.

Der AFET empfiehlt, sich den veränderten Rahmenbedingungen fachlich zu stellen und nicht davon auszugehen, dass sich die Zuzugszahlen der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge reduzieren werden. Schwankungen in den Zuzugszahlen als auch in den Nationalitäten der UMF liegen in der Natur dieser Aufgabe und sind möglichst planerisch zu berücksichtigen.

### **Vormünder**

Alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge müssen unverzüglich im Sinne einer vorläufigen Schutzmaßnahme einen Vormund erhalten, der ihre Rechte wahrnimmt.

Die Bestellung eines qualifizierten Vormundes für die nach § 87 c SGB VIII jenes Jugendamt zuständig ist, in dessen Geltungsbereich sich das Kind oder der Jugendliche zum Zeitpunkt der Bestellung tatsächlich aufhält, ist angesichts der spezifischen Bedarfslagen bei jungen Flüchtlingen nicht immer gewährleistet. Vormünder sind in vielen Fällen auf die speziellen Anforderungen der Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen unzureichend vorbereitet. Insbesondere für alle Städte mit einem hohen Zugang an jungen Flüchtlingen sollte eine Qualifizierung und ggfs. Spezialisierung der Fachkräfte selbstverständlich sein. Eine Gefahr von unsachgemäßen Entscheidungen besteht vor allem in Bezug auf diejenigen UMF, die bei Jugendämtern um Inobhutnahme bitten, welche keine speziell geschulten Fachkräfte haben (können). Daher scheint auch die Einrichtung von Kompetenzzentren sinnvoll, die Unterstützung gewährleisten können.

Der AFET hält die sofortige Bestellung eines qualifizierten Vormunds für unabdingbar. In Städten mit einem hohen Zuzug von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen ist eine fachliche Konzentration gut geschulter Vormündern sinnvoll und daher anzustreben. Eine Qualifizierung von Vormündern durch Fortbildungen und Austauschforen ist zu gewährleisten.

### **Ergänzungspfleger/kostenloser Rechtsbeistand**

Im Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention wird deutlich, dass die besondere Berücksichtigung des Kindeswohls bei allen Maßnahmen staatlicher Organe erfolgen muss und Artikel 22 enthält die Verpflichtung, ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt, nach völkerrechtlichen Maßstäben angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung seiner Rechte erhalten muss.

Eine unzureichende fehlende Qualifikation der Vormünder birgt die Gefahr, dass auch Entscheidungen getroffen werden, die nicht dem Kindeswohl entsprechen.

Der AFET unterstützt die von Fachorganisationen geforderte Bestellung eines kostenlosen Rechtsbeistands durch die Familiengerichte mit dem Wirkungskreis asyl- und ausländerrechtliche Vertretung, sofern dies nicht durch Vormünder sichergestellt werden kann.

## **Qualifizierung gewährleisten**

Eine Verbesserung des Informationsflusses und des Wissensstandes (etwa durch Handreichungen und Rechtsleitfäden) wird empfohlen. Die Erstellung eines stichwortartigen „A-Z der Arbeit mit UMF“ ist sinnvoll. Darin sollten die wichtigsten Informationen in Kurzform mit entsprechenden Hinweisen auf umfassendere Materialien/Informationen enthalten sein.

Auch die Erstellung eines Rechtsleitfadens (internetbasiert und ständig aktualisiert) wäre hilfreich.

Es gilt, einen regelmäßigen fachlichen Austausch, sowohl auf örtlicher Ebene, als auch innerhalb der Länder sowie bundesweit, zu forcieren. Eine Kooperation und einen Austausch auch mit Vereinen und Verbänden, die mit UMF befasst sind, ist anzustreben. Auch die Bereitschaft zur Kooperation mit den Ausländerbehörden ist unabdingbare Voraussetzung, um zu guten Lösungen im Interesse des Kindeswohls zu kommen. In Einzelfällen bleibt es aber nicht aus, dass sich die Jugendhilfe eindeutig im Interesse des Kindeswohls engagiert.

Der AFET sieht die Notwendigkeit, ausreichend Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote vorzuhalten, Austauschforen zu gewährleisten sowie die Erfordernis, fundierte Informationsgrundlagen anzubieten.

## **Finanzielle Gewährleistungsrisiken**

### **Freie Träger der Jugendhilfe**

Es ist gesetzliche Aufgabe die Inobhutnahme der minderjährigen Flüchtlinge durch Jugendämter vorzunehmen. Viele Jugendämter beteiligen freie Träger der Jugendhilfe gemäß § 76 SGB VIII an der Durchführung der Inobhutnahmen sowie der Unterbringung. Dieses bewährte Verfahren ist in der bisher praktizierten Form sinnvoll und sollte daher entsprechend weitergeführt werden. Da gerade bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen die Fluktuation sowohl im Zugang als auch in der regionalen Verteilung sehr erheblich ist, muss gewährleistet sein, dass mit den Clearingstellen Vereinbarungen getroffen werden, die diese Schwankungen berücksichtigen.

Der AFET fordert, dass den freien Trägern, die die Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen durchführen, angesichts der Schwankungen, die in der Aufgabe liegen, durch geeignete vertragliche Regelungen die Gewährleistung des Angebots ermöglicht wird.

## **Kostenerstattungsverfahren**

Die Kosten für die Inobhutnahme und die sich anschließenden Leistungen der Jugendhilfe werden vom Bundesverwaltungsamt auf der Grundlage eines Belastungsvergleiches ermittelt. Die Refinanzierung im Rahmen der Kostenerstattung (§ 89d SGB VIII) zwischen



den Ländern ist als aufwendiges Verfahren mit hohem Verwaltungsaufwand und im Einzelfall durchaus problematisch. Das Kostenerstattungsverfahren insgesamt ist zu vereinfachen.

Der AFET hält Bund-Länderregelungen über einen besseren Kostenausgleich für notwendig. Die momentanen Bemühungen zur Vereinfachung des Kostenerstattungsverfahrens sowie die Überlegungen für einen gerechteren Kostenausgleich finden die uneingeschränkte Unterstützung des AFET.

## **Perspektiven schaffen!**

Aus den oben genannten Gründen ist es von großer Bedeutung, dass die aktuellen parlamentarischen Initiativen erfolgreich sind, denn der Schutzauftrag des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für die minderjährigen jungen Menschen muss wirkungsvoll und flächendeckend gewährleistet sein.

Es gilt aber auch, die mit den jungen Flüchtlingen verbunden Potenziale und die Chancen zu sehen, die darin liegen.

In der Regel kommen bildungsbereite und hoch motivierte junge Flüchtlinge, denen auch unter dem Aspekt des demografischen Wandels eine schulische und berufliche Perspektive für einen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland geboten werden sollte.

Im diesem Feld besteht erheblicher Handlungsbedarf; zudem darf nicht aus dem Fokus geraten, wie sich die Situation der UMF nach Erreichen der Volljährigkeit darstellt. Die ausländerrechtlichen Regelungen, wie z.B. einer Abschiebungsgefahr verhindern eine aus Sicht des AFET wünschenswerte Integration.

Grundsätzlich muss gelten, dass gemäß § 41 SGB VIII auch Leistungen für junge Volljährige zu erbringen sind, ggfs. bis zum Erreichen von Erziehungszielen. Diese dürfen keinem Kostenvorbehalt unterliegen, sondern sind nach Maßgabe pädagogischer Erfordernisse zu leisten.

Die Bestrebungen, die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe auch für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge weiter zu öffnen, sind erkennbar, dennoch besteht - wie in diesem Positionspapier an einigen Aspekten aufgezeigt - weiterer Handlungsbedarf.

Es gilt an den bereits erzielten Fortschritten anzuknüpfen und die Situation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge fachlich wie (gesellschafts)politisch weiter zu verbessern.

Mai 2012

Der Vorstand des AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.